

**Promotionsordnung
des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften
der Universität Koblenz-Landau**

Vom 20. Dezember 2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 505) BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs 5: Erziehungswissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 17. Februar 2016 die nachfolgende Promotionsordnung beschlossen. Der Senat der Universität Koblenz-Landau hat die Promotionsordnung am 26. April 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Diese Promotionsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur mit Schreiben vom 17. Oktober 2016, Az.:15507-Tgb.: 1633/16 genehmigt.

§ 1
Promotion

Der Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau verleiht den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) an Bewerberinnen und Bewerber, die durch ihre Promotionsleistungen nachgewiesen haben, dass sie umfassende Kenntnisse in ihrem Promotionsfach besitzen und fähig sind, wissenschaftliche Probleme zu erkennen sowie einen selbstständigen Beitrag zur Forschung zu erbringen.

§ 2
Promotionsausschuss

- (1) Dem Promotionsausschuss gehören an: Drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, ein möglichst promoviertes Mitglied des akademischen Mittelbaus, ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden und ein Mitglied des nichtwissenschaftlichen Personals sowie die Prodekanin oder der Prodekan.
- (2) Den Vorsitz des Promotionsausschusses übernimmt eine amtierende Prodekanin oder ein amtierender Prodekan, die Stellvertretung obliegt einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer nach Wahl durch den Promotionsausschuss. In einem Promotionsverfahren, in dem die Prodekanin oder der Prodekan gutachtend tätig ist, übernimmt die Stellvertreterin oder der Stellvertreter den Vorsitz.
- (3) Die Sitzungen des Promotionsausschusses werden von der oder dem Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist; die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss gewahrt sein. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. § 25 Abs. 5 HochSchG bleibt unberührt.

§ 3 Promotionsleistungen

- (1) Die Promotionsleistungen bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einem Vortrag mit anschließender Diskussion (Disputation).
- (2) Die Dissertation muss in einem der Fächer Philosophie oder Erziehungswissenschaft angefertigt werden.

§ 4 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss wissenschaftlichen Anforderungen entsprechen und einen eigenständigen Beitrag zur Forschung erbringen. Sie ist in deutscher Sprache abzufassen. In begründeten Ausnahmefällen ist auch eine Abfassung in englischer oder einer anderen europäischen Sprache möglich; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden.
- (2) Die Dissertation wird als Monographie eingereicht. Im Fach Erziehungswissenschaft kann in begründeten Fällen nach Absprache mit der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und mit Zustimmung des Promotionsausschusses die Dissertation als nicht-monographische wissenschaftliche Abhandlung eingereicht werden. In diesem Fall sind die eingereichten Texte durch einen einleitenden Text zu ergänzen, in dem die übergeordnete Fragestellung, die Einbettung der Thematik in die aktuelle Forschungsdiskussion sowie die Bezüge der einzelnen Beiträge untereinander deutlich werden.
- (3) Eine Dissertation, die an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule abgelehnt worden ist, kann nicht als Dissertation eingereicht werden.

§ 5 Zulassung als Doktorandin oder Doktorand

(1) Voraussetzungen sind:

1. der Nachweis eines erfolgreich abgeschlossenen Studiums mit dem Abschluss Master, Diplom (außer Diplom-Fachhochschule), Magister Artium oder dem 1. Staatsexamen für das Lehramt an Gymnasien, oder
2. das Bestehen des Eignungsfeststellungsverfahrens,
3. der Nachweis der zur Bearbeitung des Dissertationsthemas erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1,
4. eine schriftliche Vereinbarung mit einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter (gemäß § 5 Abs. 3) über ein Dissertationsthema (Arbeitstitel),
5. eine Erklärung darüber, dass die Gelegenheit zum vorliegenden Promotionsvorhaben nicht kommerziell vermittelt worden ist und dass sie oder er insbesondere keine Person oder Organisation eingeschaltet hat, die gegen Entgelt Betreuerinnen und Betreuer für die Anfertigung von Dissertationen sucht oder die der Doktorandin oder dem Doktoranden obliegenden Pflichten hinsichtlich der Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erledigt.

Hinsichtlich Nr. 1 ist regelmäßig ein einschlägiges Studium im Promotionsfach nachzuweisen, das mindestens mit der Note „gut“ abgeschlossen wurde. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Diese können von dem Nachweis zu-

sätzlich erforderlicher, nachgewiesener Studien- und Prüfungsleistungen abhängig gemacht werden. § 6 Abs. 5 bis 9 und Abs. 11 gilt entsprechend.

(2) Bei der Anerkennung von im Ausland absolvierten Studiengängen und Abschlussprüfungen durch den Promotionsausschuss sind die von der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu berücksichtigen.

(3) Bewerberinnen und Bewerber um eine Promotion können auf schriftlichen Antrag als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wenn sie die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen erfüllen. Sie vereinbaren grundsätzlich mit einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied des Fachbereichs (Erstgutachterin oder Erstgutachter) ein Dissertationsthema (Arbeitstitel) und teilen dieses Thema sowie die Zustimmung durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich mit. Im Antrag ist das gewählte Fach anzugeben. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter, mit dem das Thema vereinbart wurde, übernimmt die wissenschaftliche Beratung und eines der Gutachten.

(4) Eine Änderung des Dissertationsthemas oder ein Wechsel der Erstgutachterin oder des Erstgutachters ist der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich anzuzeigen. Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Das Recht, Doktorandinnen und Doktoranden wissenschaftlich zu beraten und an Promotionsverfahren, auch als Erstgutachterin oder Erstgutachter, mitzuwirken, bleibt von der Entpflichtung, der Versetzung in den Ruhestand oder dem Ausscheiden gemäß § 61 Abs. 2a HochSchG unberührt. Wird eine Erstgutachterin oder ein Erstgutachter an eine andere Hochschule berufen, so behält sie oder er das Recht, die vor ihrem oder seinem Weggang zugelassenen Doktorandinnen und Doktoranden weiterhin zu beraten und an den Promotionsverfahren mitzuwirken, in der Regel bis zu vier Semester nach dem Ausscheiden aus der Universität Koblenz-Landau.

§ 6

Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Durch das Eignungsfeststellungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass in dem Fach, in dem die Dissertation angefertigt wird, im selben Maße die Qualifikation zur wissenschaftlichen Arbeit wie von Bewerberinnen und Bewerbern mit der Vorbildung entsprechend § 5 Abs. 1 Nr. 1 erworben wurde.

(2) Zum Eignungsfeststellungsverfahren werden auf Antrag Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen eines für das gewählte Promotionsfach einschlägigen Studiums zugelassen, wenn sie zu den besten zehn Prozent ihrer Abschlusskohorte gehören. Ebenso wird auf Antrag zugelassen, wer die Erste Staatsprüfung für ein Lehramt der Typen 1, 2, 3 oder 6 (gemäß der jeweils gültigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz, sofern diese einen Studiumumfang von 300 ECTS unterschreiten) oder die Diplomprüfung einer Fachhochschule in einem einschlägigen Studium mit mindestens „gut“ bestanden hat.

(3) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Promotionsausschusses zu beantragen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Diplomzeugnis oder die Diplomurkunde der Fachhochschule, sowie ein Exemplar der Diplomarbeit oder die Bachelorurkunde der Hochschule, einschließlich eines Nachweises über den Rang der Abschlussnote in der Gesamtkohorte sowie ein Exemplar der Bachelorarbeit oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung für das Lehramt der Typen 1, 2, 3 oder 6 (gemäß der jeweils gültigen Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz) und ein Exemplar der wissenschaftlichen Prüfungsarbeit,
2. eine Erklärung darüber, ob sich die Bewerberin oder der Bewerber in einem der Prüfungsverfahren gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 oder einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet oder ob sie oder er bereits eine der genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

Fehlende Unterlagen können bis sechs Wochen nach dem Tag der Einreichung des Antrages nachgereicht werden.

(4) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. die Voraussetzungen nach Abs. 2 nicht erfüllt,
2. sich bereits an einer anderen Hochschule im Eignungsfeststellungsverfahren oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,
3. bereits ein Eignungsfeststellungsverfahren oder ein vergleichbares Prüfungsverfahren endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Für die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens werden vom Promotionsausschuss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und den habilitierten Mitgliedern des Fachbereichs zwei Prüferinnen oder Prüfer benannt.

(6) Im Promotionsfach sind Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von 25 Leistungspunkten nach ECTS-Standard zu erbringen, einschließlich einer schriftlichen Arbeit, die einem Arbeitsaufwand von drei Leistungspunkten entspricht. Die Studienleistungen sind Bestandteil des Eignungsfeststellungsverfahrens und sollen im Rahmen geeigneter Lehrveranstaltungen der fachlich einschlägigen Studiengänge und -fächer, nach Maßgabe der jeweils einschlägigen gültigen Prüfungsordnungen, erbracht werden. Soll die Promotion im Fach Erziehungswissenschaft erlangt werden, sind insbesondere Kenntnisse und Kompetenzen der Methodik und in den statistisch-theoretischen Grundlagen der erziehungswissenschaftlichen Forschung oder gleichwertige Kenntnisse nachzuweisen. In dem zu Beginn des Eignungsfeststellungsverfahrens stattfindenden Beratungsgespräch wird festgelegt, ob und welche Vorleistungen anerkannt werden und welche Lehrveranstaltungen zu besuchen sind.

(7) Die schriftliche Arbeit wird von den nach Abs. 5 zuständigen Prüferinnen oder Prüfern als "bestanden" bewertet, wenn sie die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Bearbeitung eines Themas erkennen lässt.

(8) Wird die schriftliche Arbeit mit "nicht bestanden" bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

(9) Das Eignungsfeststellungsverfahren soll im Verlauf eines Studienjahres abgeschlossen werden.

(10) Über das bestandene Eignungsfeststellungsverfahren ist eine Bescheinigung auszustellen. Die Bescheinigung ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu unterzeichnen.

(11) Die §§ 21 und 22 gelten sinngemäß auch für das Eignungsfeststellungsverfahren.

§ 7

Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) Die Zulassung zum Promotionsverfahren ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Titel der Dissertation anzugeben.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. Ein ausführlicher Lebenslauf mit genauer Darstellung des Bildungsganges;
2. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis;
3. Zeugnisse über abgelegte Hochschul- und Staatsprüfungen, gegebenenfalls der Bescheid über die Zulassung als Doktorandin oder Doktorand gemäß § 5 Abs. 3 oder über das erfolgreich absolvierte Eignungsfeststellungsverfahren sowie eine Erklärung über versuchte Prüfungen mit dem Ziel der Promotion;
4. Nachweise über Sprachkenntnisse gemäß Anhang 1;
5. vier Exemplare der Dissertation in gedruckter Form sowie ein Exemplar in Form einer elektronischen Datei in einem geeigneten Dateiformat. Die vier Exemplare müssen gebunden und mit einem Titelblatt gemäß Anhang 2 versehen sein.
6. eine Versicherung darüber, dass der Doktorand oder die Doktorandin die als Dissertation vorgelegte Abhandlung in keinem anderen Verfahren zur Erlangung des Doktorgrades oder als Prüfungsarbeit für eine akademische oder staatliche Prüfung eingereicht hat, dass sie oder er sie selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die den benutzten Werken wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen kenntlich gemacht hat;
7. ein polizeiliches Führungszeugnis; dieses ist nicht erforderlich, wenn die Doktorandin oder der Doktorand nachweist, dass sie oder er sich im öffentlichen Dienst befindet oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als drei Monate exmatrikuliert ist;
8. ein Nachweis über die Einzahlung der Promotionsgebühr; deren Höhe, Ermäßigung oder Erlass richten sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 8

Entscheidung über die Zulassung

(1) Sind die Voraussetzungen erfüllt, so lässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Doktorandin oder den Doktoranden zum Promotionsverfahren zu und teilt ihr oder ihm dies schriftlich mit. Vor der Entscheidung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zu geben, fehlende Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist nachzureichen.

(2) Hält die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Voraussetzungen für die Zulassung zum Promotionsverfahren für nicht erfüllt oder hat sie oder er hieran Zweifel, so entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung.

- (3) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn:
1. die in § 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die für den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren erforderlichen Unterlagen unvollständig sind,
 3. Tatbestände vorliegen, unter denen ein akademischer Grad entzogen werden kann (vgl. § 22),
 4. zwecks Aufzeigens von Promotionsmöglichkeiten Vermittlerinnen oder Vermittler gegen Entgelt eingeschaltet oder im Zusammenhang mit dem Promotionsverfahren und seiner Vorbereitung Entgelte gezahlt oder entgeltgleiche Leistungen erbracht oder Dienste unentgeltlich in Anspruch genommen worden sind, die dem Sinn und Zweck eines Prüfungsverfahrens widersprechen.
- (4) Wird die Zulassung zum Promotionsverfahren verweigert, so teilt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses dies der Antragstellerin oder dem Antragsteller unter Angabe der Gründe schriftlich mit.
- (5) Der Zulassungsantrag gilt als nicht gestellt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ihn zurückzieht, bevor die Promotionskommission bestellt ist. Eine gegebenenfalls bereits ergangene Zulassung verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit.

§ 9

Promotionskommission

- (1) Nach der Zulassung zum Promotionsverfahren bestellt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionskommission. Die Kommission besteht in der Regel aus der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin oder dem Zweitgutachter, welche umgehend je ein Exemplar der Dissertation erhalten. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere im Falle des § 9 Abs. 2, Satz 6 und bei spezifisch interdisziplinären Fragestellungen, kann die Kommission aus drei gutachtenden Mitgliedern bestehen.
- (2) Zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter können in der Regel nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder Habilitierte und, nach Einzelfallentscheidung durch den Promotionsausschuss, entpflichtete, in den Ruhestand versetzte sowie gemäß § 61 Abs. 2 a HochSchG ausgeschiedene Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Fachbereichs bestellt werden. Erstgutachterin oder Erstgutachter ist die Person, mit der gemäß § 5 das Dissertationsthema vereinbart wurde. Auf begründeten Vorschlag der Erstgutachterin oder des Erstgutachters kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter aus einem anderen Fachbereich oder einer anderen Hochschule bestellen. Wenigstens einer der Gutachterinnen oder Gutachter muss hauptamtliche Hochschullehrerin oder hauptamtlicher Hochschullehrer im Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau sein und das Fach, in dem der Doktorgrad angestrebt wird, vertreten. Besteht die Kommission aus drei Mitgliedern, so müssen zwei Mitglieder hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Universität Koblenz-Landau sein und das Fach, in dem der Doktorgrad angestrebt wird, vertreten. Wird zur Zweitgutachterin oder zum Zweitgutachter eine hauptamtliche Hochschullehrerin oder ein hauptamtlicher Hochschullehrer bestellt, die oder der Mitglied einer Hochschule ohne Promotionsrecht ist, so besteht die Promotionskommission aus drei Mit-

gliedern, von denen die beiden weiteren hauptamtliche Hochschullehrerinnen oder hauptamtliche Hochschullehrer der Universität Koblenz-Landau sein müssen und das Fach, in dem der Doktorgrad angestrebt wird, vertreten.

§ 10

Annahme und Beurteilung der Dissertation

(1) Die bestellten Gutachterinnen und Gutachter legen der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in der Regel innerhalb von drei Monaten je ein mit einer Note gemäß § 17 versehenes Gutachten vor; sie empfehlen damit zugleich die Annahme oder Ablehnung der Dissertation.

(2) Sobald die Gutachten über die Dissertation vorliegen, erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in diese.

(3) Besteht in der Frage der Annahme Uneinigkeit oder weichen die Bewertungen der Gutachten um mehr als eine Notenstufe voneinander ab, so versucht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses, eine Einigung zu erreichen. Gelingt dies nicht, wird im Benehmen mit der Promotionskommission ein weiteres Gutachten eingeholt. Die weitere Gutachterin oder der weitere Gutachter muss das Fach, in dem die Dissertation eingereicht wurde, in Forschung und Lehre vertreten, kann aber auch einer anderen wissenschaftlichen Hochschule angehören. Sie oder er übermittelt das Gutachten ebenfalls innerhalb einer Frist von drei Monaten. Der Promotionsausschuss stellt Annahme oder Ablehnung der Dissertation sowie die Note gemäß § 17 Abs. 4 fest.

(4) Ist die Dissertation zur Annahme empfohlen, so legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Dissertation und die Gutachten im zuständigen Dekanat zur Einsichtnahme aus. Die Frist zur Einsichtnahme beträgt drei Wochen; fallen Beginn oder Ende der Frist in die vorlesungsfreie Zeit, so ist die Frist um drei Wochen zu verlängern. Zur Einsichtnahme berechtigt sind die Mitglieder des Promotionsausschusses sowie die promovierten Mitglieder des Fachbereichs. § 25 Abs. 5 HochSchG gilt entsprechend. Dieser Personenkreis ist über die Auslage und die Auslagefrist zu unterrichten.

(5) Wird während der Auslagefrist kein Einspruch eingelegt, so ist die Dissertation mit der nach § 17 festgesetzten Note endgültig angenommen.

(6) Wird während der Auslagefrist ein - schriftlich zu begründender - Einspruch eingelegt, so entscheidet der Promotionsausschuss nach Anhörung der Person, die den Einspruch erhebt, und der Promotionskommission, ob weitere Gutachten eingeholt werden, die gemäß § 17 in die Note der Dissertation eingehen. Es können höchstens zwei weitere Gutachterinnen oder Gutachter bestellt werden; diese dürfen auch Mitglieder einer anderen wissenschaftlichen Hochschule sein.

§ 11

Ablehnung der Dissertation

(1) Wird die Dissertation abgelehnt, so ist das Promotionsverfahren mit dem Ergebnis "nicht bestanden" beendet. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe mit.

- (2) Die abgelehnte Dissertation verbleibt mit den Gutachten bei der Promotionsakte.
- (3) Eine endgültig abgelehnte Dissertation kann nicht nochmals zur Promotion eingereicht werden.

§ 12

Durchführung der Disputation und Bewertung der Promotionsleistung

- (1) Ist die Dissertation angenommen, bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses im Einvernehmen mit der Promotionskommission und der Doktorandin oder dem Doktoranden den Termin der Disputation. Die Disputation findet in der Regel nicht später als drei Monate nach Annahme der Dissertation statt.
- (2) Die Disputation findet vor den Mitgliedern der Promotionskommission sowie der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses in deren Anwesenheit statt. Bei kurzfristiger Verhinderung von Mitgliedern der Promotionskommission oder der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses ist ein kurzfristiger Ersatztermin zu bestimmen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann auf Wunsch einer Doktorandin oder eines Doktoranden an der Disputation teilnehmen.
- (3) Die Disputation dauert insgesamt mindestens 90, höchstens 120 Minuten und besteht aus einem Vortrag und anschließender Diskussion. Zu Beginn stellt die Doktorandin oder der Doktorand die Ergebnisse der Dissertation im erweiterten Zusammenhang des Faches dar. Der Vortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Alle Mitglieder der Promotionskommission sowie die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses und alle anderen promovierten Mitglieder des Fachbereichs sind frageberechtigt.
- (4) Die Disputation ist hochschulöffentlich. Auf Verlangen der Doktorandin oder des Doktoranden können bei der Bestimmung des Termins der Disputation gemäß Abs. 1 Doktorandinnen und Doktoranden des eigenen Fachs von der Disputation ausgeschlossen werden.
- (5) Über die Disputation ist ein Protokoll anzufertigen, aus dem die Inhalte, die Einzelergebnisse und das Gesamtergebnis der Disputation hervorgehen.
- (6) Die Prüfungsleistungen werden von den Mitgliedern der Promotionskommission und der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses mit einer der in § 17 Abs. 2 aufgeführten Noten gemeinsam bewertet.
- (7) Unmittelbar nach der Disputation legt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Gesamtnote der Promotion gemäß § 17 fest.

§ 13

Versäumnis, Unterbrechung der Prüfung

- (1) Wenn die Doktorandin oder der Doktorand, ohne dass ein triftiger Grund vorliegt, nicht zur Disputation erscheint oder diese ohne triftigen Grund abbricht, gilt die Disputation als nicht bestanden.
- (2) Liegt ein triftiger Grund vor, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses einen neuen Termin zur Disputation.

§ 14

Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Doktorandin oder der Doktorand, das Ergebnis ihrer oder seiner Promotionsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist die betreffende Promotionsleistung mit "nicht bestanden" zu bewerten.
- (2) Einer Doktorandin oder einem Doktoranden, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer mündlichen Prüfung stört, kann von den Prüferinnen und Prüfern die Fortsetzung der Prüfung verweigert werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind der Doktorandin oder dem Doktoranden von den Prüfenden unter Angabe der Gründe unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Wiederholung der Prüfung

- (1) Ist die Dissertation endgültig mit "nicht bestanden" bewertet, kann die Doktorandin oder der Doktorand den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren mit einer neuen Dissertationsschrift, deren Thema und Forschungsgegenstand sich von denen der ersten Dissertation unterscheiden müssen, einmal neu stellen.
- (2) Ist die Disputation nicht bestanden, so ist auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine einmalige Wiederholung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Prüfung möglich.
- (3) Der Antrag auf Wiederholung ist von der Doktorandin oder dem Doktoranden innerhalb eines Monats nach dem Nichtbestehen einer Disputation an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten.
- (4) Bei der Durchführung der Wiederholungsprüfung finden die Bestimmungen der §§ 12 bis 14 entsprechende Anwendung.
- (5) Lässt die Doktorandin oder der Doktorand die Antragsfrist ohne triftigen Grund verstreichen oder besteht sie oder er die Wiederholungsprüfung nicht, so gilt die gesamte Promotion als nicht bestanden. Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dies der Doktorandin oder dem Doktoranden unter Angabe der Gründe schriftlich mit.

§ 16

Berücksichtigung der Belange Behinderter

Die besonderen Belange behinderter Doktorandinnen und Doktoranden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Doktorandin oder ein Doktorand glaubhaft, dass sie oder er wegen Behinderungen nicht in der Lage ist, Promotionsleistungen, insbesondere den Vortrag mit anschließender Diskussion ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Promotionsleistungen in anderer Form zu erbringen.

§ 17

Bewertung der Promotionsleistungen

(1) Für die Bewertung der Dissertation, der Disputation sowie der gesamten Doktorprüfung sind folgende Noten zu verwenden:

summa cum laude (mit Auszeichnung)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

rite (bestanden)

non rite (nicht bestanden)

Die Note "summa cum laude" kann nur bei herausragenden Leistungen vergeben werden.

(2) Zur Berechnung des arithmetischen Mittels werden für die Noten die folgenden Ziffernwerte verwendet:

0 für "summa cum laude"

1 für "magna cum laude"

2 für "cum laude"

3 für "rite"

4 für „non rite“

(3) Für die Bildung der Noten gelten folgende Regeln:

0 bis 0,49 "summa cum laude"

0,50 bis 1,50 "magna cum laude"

1,51 bis 2,50 "cum laude"

2,51 bis 3,00 "rite"

über 3,00 "non rite"

(4) Bei der Ermittlung der Noten bleibt die dritte Dezimalstelle unberücksichtigt.

(5) Das arithmetische Mittel der in den Gutachten vorgeschlagenen Noten ergibt die Bewertung der Dissertation. Die Dissertation gilt als nicht bestanden, wenn in mindestens der Hälfte der Gutachten die Note 4 „non rite“ vorgeschlagen wird.

(6) Bei der Festlegung der Gesamtnote wird die Dissertation doppelt, die Disputation einfach gewichtet.

(7) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation und die Disputation mindestens mit der Note "rite" bewertet worden sind.

§ 18

Mitteilung des Prüfungsergebnisses

(1) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses eine Bescheinigung, aus der das Thema und die Note der Dissertation, die Note der mündlichen Prüfung und die Gesamtnote der Doktorprüfung hervorgehen.

(2) Nach Abschluss der Disputation erhält die Doktorandin oder der Doktorand Einsicht in die Prüfungsakte. § 10 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

§ 19

Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Doktorandin oder der Doktorand ist verpflichtet, die Dissertation zu veröffentlichen.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses erteilt die Erlaubnis zur Veröffentlichung in der von den Gutachterinnen und Gutachtern genehmigten Fassung.
- (3) Die Verpflichtung zur Veröffentlichung ist erfüllt, wenn die Doktorandin oder der Doktorand neben dem für die Prüfungsakten des Fachbereichs erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abgeliefert hat und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:
 1. die Ablieferung von 60 Exemplaren in Buchform zum Zweck des Hochschulschriftenaustausches oder
 2. den Nachweis der Veröffentlichung in einer Zeitschrift oder der Verbreitung durch einen gewerblichen Verleger über den Buchhandel bei einer garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren, oder
 3. bei elektronischer Veröffentlichung eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind; die Doktorandin oder der Doktorand muss versichern, dass die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation entspricht.
- (4) Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so sind der Hochschulbibliothek 20 Exemplare für Tauschzwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- (5) Die Ablieferung der Belegexemplare muss im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 innerhalb eines Jahres, im Falle der Veröffentlichung nach Abs. 3 Nr. 2 innerhalb von drei Jahren nach der mündlichen Prüfung erfolgen. In begründeten Fällen kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden eine Fristverlängerung gewähren.
- (6) Die Belegexemplare nach Abs. 3 Nr. 1 und 3 müssen ein nach dem Muster des Anhangs 2 gestaltetes Titelblatt sowie einen tabellarischen Lebenslauf der Doktorandin oder des Doktoranden enthalten. Erfolgt die Veröffentlichung nach Abs. 3 Nr. 2, so ist durch einen Vermerk anzugeben, dass die Dissertation vom Fachbereich 5 der Universität Koblenz-Landau zur Erlangung des akademischen Grades einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie angenommen wurde; dabei ist als Datum der Annahme der Tag nach Ende der Auslagefrist gemäß § 10 Abs. 5 oder das Datum der endgültigen Entscheidung über die Annahme gemäß § 10 Abs. 6 zu benennen.

§ 20 Vollzug der Promotion

- (1) Hat die Doktorandin oder der Doktorand die Bedingungen zur Veröffentlichung gemäß § 19 erfüllt, so vollzieht die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde.
- (2) Die Promotionsurkunde wird nach dem Muster des Anhangs 3 ausgefertigt. Die Urkunde ist von der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses und von der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen sowie mit dem Siegel zu versehen; sie trägt das Datum der Disputation.
- (3) Mit der Aushändigung der Promotionsurkunde erwirbt die Doktorandin oder der Doktorand das Recht, den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) zu führen.
- (4) In den Fällen des § 19 Abs. 3 Nr. 2 kann die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Promotionsurkunde gegen Vorlage des Verlagsvertrages aushändigen, wenn die Doktorandin oder der Doktorand zuvor in Höhe der geschätzten Kosten einer Drucklegung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 zu Gunsten der Universität Koblenz-Landau Sicherheit durch Hinterlegung von Geld oder durch Stellung eines tauglichen Bürgen (§ 232 Abs. 1 und 2, § 239 BGB) geleistet hat. Werden die in § 19 Abs. 3 Nr. 2 vorgesehenen Exemplare innerhalb von drei Jahren seit Aushändigung der Promotionsurkunde abgeliefert oder reicht die Doktorandin oder der Doktorand innerhalb eines Jahres 60 Exemplare nach § 19 Abs. 3 Nr. 1 nach, hat die Universität Koblenz-Landau die Sicherheit aufzugeben. Liefert die Doktorandin oder der Doktorand die in Satz 2 genannten Exemplare nicht innerhalb der Fristen ab, veranlasst die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses mit Hilfe der Sicherheitsleistung die Drucklegung nach § 19 Abs. 3 Nr. 1.

§ 21 Ungültigkeit von Promotionsleistungen

- (1) Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass die Doktorandin oder der Doktorand beim Nachweis der erforderlichen Vorbildung oder bei der Einbringung von Promotionsleistungen oder auf andere Weise getäuscht hat, so können die Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden.
- (2) Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss. Vor Beschlussfassung ist der Doktorandin oder dem Doktoranden Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22 Aberkennung und Entziehung des Doktorgrades

- (1) Der Doktorgrad ist abzuerkennen, wenn sich nach der Aushändigung der Promotionsurkunde herausstellt, dass er durch Täuschung erlangt worden ist. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss nach Anhörung der oder des Betroffenen. Der die Aberkennung feststellende Beschluss ist zu begründen und der oder dem Betroffenen unter Rechtsmittelbelehrung schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Entziehung des Doktorgrades richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 23 Widerspruch

Bescheide, die eine Person belasten, sind ihr unverzüglich unter Angabe der Gründe und Beifügung einer Rechtsbehelfsbelehrung schriftlich mitzuteilen. Erhebt die Doktorandin oder der Doktorand Widerspruch gegen Entscheidungen bei der Durchführung des Promotionsverfahrens, so entscheidet der Promotionsausschuss gemäß §§ 68 ff. VwGO nach Anhörung der oder des Vorsitzenden des Promotionsausschusses und der Gutachterinnen oder Gutachter.

§ 24 Ehrenpromotion

(1) Der Fachbereich kann für hervorragende Verdienste um die Wissenschaft den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie ehrenhalber (Dr. phil. h. c.) verleihen. Die oder der zu Ehrende darf nicht Mitglied der Universität Koblenz-Landau sein.

(2) Eine Ehrenpromotion kann von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer beantragt werden. Der Antrag ist an den Fachbereich zu richten. Nach Zustimmung des Fachbereichsrats bestellt die Dekanin oder der Dekan zwei fachlich zuständige Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer als Gutachtende. Vor der Beschlussfassung im Fachbereichsrat ist dem Senat Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Bei der Entscheidung über die Verleihung des Ehrendoktorgrades ist unter Zugrundelegung des Antrags und der Gutachten eine Zweidrittelmehrheit des Fachbereichsrates erforderlich.

(4) Die Ehrenpromotion wird von der Dekanin oder dem Dekan durch die Überreichung der von ihr oder ihm unterzeichneten und mit dem Siegel versehenen Urkunde vollzogen.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Promotionsordnung des Fachbereichs 5 der Universität Koblenz-Landau vom 6. Oktober 2011 (Mitteilungsblatt 7/2011), zuletzt geändert durch die Erste Ordnung zur Änderung der Promotionsordnung des Fachbereichs 5 vom 13. Mai 2014 (Mitteilungsblatt 3/2014) außer Kraft.

(2) Für Doktorandinnen oder Doktoranden, die bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung die Zulassung zum Promotionsverfahren bereits beantragt haben, gelten, sofern sie nicht nach dieser Promotionsordnung promoviert werden wollen, die bisherigen Bestimmungen.

Landau, den 20. Dezember 2016

Der Dekan des Fachbereichs 5:
Erziehungswissenschaften
Prof. Dr. Christian Bermes

**Anhang 1: Sprachkenntnisse und Leistungsnachweise
gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3**

9. In der Regel werden ausreichende Kenntnisse in mindestens zwei Fremdsprachen gefordert. Als ausreichend sind in der Regel Kenntnisse anzusehen, die im Fall der ersten Sprache mindestens fünf Jahren regulären Schulunterrichts, im Fall der zweiten Sprache mindestens drei Jahren regulären Schulunterrichts entsprechen. Sprachkenntnisse in einer weiteren Sprache können auch durch einen erfolgreich bestandenen, anerkannten Sprachtest oder ein anerkanntes Sprachzertifikat mit mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachgewiesen werden.
10. Im Falle der Promotion im Fach Philosophie müssen zusätzlich zu Nr. 1 das Latinum oder das Graecum nachgewiesen werden, sofern das Thema der Dissertation in die Bereiche der Philosophie der Antike oder des Mittelalters fällt.

Anhang 2: Muster für das Titelblatt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5

Dissertation

Zur Erlangung des akademischen Grades eines

Doktors der Philosophie

am Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften

der Universität Koblenz-Landau

vorgelegt am

von

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

(ggf.) Drittgutachter/in:

Anhang 3: Muster der Promotionsurkunde gemäß § 19 Abs. 2

Promotionsurkunde

Der Fachbereich 5: Erziehungswissenschaften

der Universität Koblenz-Landau, Campus Landau

verleiht unter der Präsidentschaft der / des

und

unter dem Dekanat der / des Prof. Dr.

nach der Promotionsordnung

Titel und Würde eines

Doktors der Philosophie (Dr. phil.)

an

[Name des / der Promovierten]

nachdem sie / er in einem ordnungsgemäßen Promotionsverfahren durch die Dissertation

[Titel der Dissertation]

sowie durch die Disputation am [Datum der Disputation]

ihre / seine wissenschaftliche Befähigung nachgewiesen hat und dabei die Gesamtnote

[Gesamtnote des Promotionsverfahrens]

erhalten hat.

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

(ggf.) Drittgutachter/in:

Landau, Datum

Unterschrift Dekan/Dekanin